

**Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise
(§ 28 Abs. 3 BauPrüfVO)**

I. Prüfauftrag

1. Prüffingenieurin oder Prüffingenieur:

(Name, Vorname)

(Anschrift)

2. Prüfauftrag erteilt von:

(Bauaufsichtsbehörde)

(Datum des Auftrages)

(AZ des Bauantrages)

3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 27 BauPrüfVO:

Standsicherheitsnachweis

Nachweis des Brandverhaltens der Baustoffe und der
Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile

Nachweis des Schallschutzes

4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen/sonstige Unterlagen:

5. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser:

6. Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise:

II. Angaben zum Bauvorhaben

1. Genaue Bezeichnung:

2. Lage:

oder:

Gemarkung:

(Ort, Straße, Haus-Nr.)

(Flur)

(Flurstück-Nr.)

3. Bauherrin oder Bauherr:

(Name, Vorname)

(Anschrift)

III. Berechnungsgrundlagen

Lastannahmen (Angaben in kN, kN/m²):

Verwendete Bauprodukte:

Tragfähigkeit des Baugrundes:

Baugrundgutachten

liegt vor

liegt nicht vor

IV. Ergebnis der Prüfung

1.

- Die vorgelegten bautechnischen Nachweise sind - wenn die eingetragenen Änderungen beachtet werden - richtig und vollständig.
- Die beigefügten Bauzeichnungen stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.
- Die folgenden bautechnischen Nachweise sind noch vorzulegen.
- Die fehlenden, jedoch nachgeforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt; die Prüfung konnte deshalb nicht vollständig durchgeführt werden.

Bemerkungen:

2. In folgenden Fällen wird von den nach § 88 Absatz 5 BauO NRW 2018 eingeführten Technischen Baubestimmungen oder von den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne von § 3 Absatz 2 BauO NRW 2018 abgewichen.

Die Abweichung ist gerechtfertigt nicht gerechtfertigt

Begründung:

3. Für folgendes Bauprodukt mit CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist eine Leistungserklärung gem. § 19 Satz 1 BauO NRW 2018 erforderlich:

.....

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- Schallschutz
- Energieeinsparung und Wärmeschutz

Für folgendes Bauprodukt ohne CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist ein Verwendbarkeitsnachweis gem. § 20 Absatz 1 BauO NRW 2018 erforderlich:

.....

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NRW 2018),
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW 2018) oder
- eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW 2018)

Für folgende Bauart ist ein Verwendbarkeitsnachweis gem. § 17 BauO NRW 2018 erforderlich:

.....

- eine allgemeine Bauartgenehmigung (§ 17 Absatz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018),
- eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (§ 17 Absatz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018) oder
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten (§ 17 Absatz 3 BauO NRW 2018)

Ein Eignungsnachweis nach § 18 Absatz 3 BauO NRW 2018 (z. B. für Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahl- bzw. Aluminiumbauteile oder Leimarbeiten zur Herstellung tragender Brettschichtholzbauteile) ist

nicht erforderlich erforderlich

Bezeichnung:

Eine Überwachung von Tätigkeiten nach § 18 Absatz 4 BauO NRW 2018 (z. B. für Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) ist

nicht erforderlich erforderlich

Bezeichnung:

4. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Bei Erteilung der Baugenehmigung:

Bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 83, 84 BauO NRW 2018) - insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Prüfungen -:

5. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise

wird fortgesetzt ist abgeschlossen

Abschließendes Prüfergebnis:

V. Unterschriften*

1.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Prüfsachverständigen/der Prüfsachverständigen)*

2.

(Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter)

(Paraphe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter)

* für elektronische Verfahren gelten die jeweiligen Bestimmungen